

Reglement

betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Rothrist

vom 26. November 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliessen:

Art. 1

Abgabepflicht

Die Verteilnetzbetreiberin im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Rothrist entrichtet der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Exklusivitätsrechte eine Konzessionsabgabe.

Art. 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

¹ Die Abgabe bemisst sich für die Verteilnetzbetreiberin nach der aus ihrem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Rothrist, wobei die an Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.2 bis 0.5 Rp./kWh, die an Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.6 bis 1.0 Rp./kWh multipliziert wird.

² Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiberin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Gemeinderat der Verteilnetzbetreiberin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.

Art. 3

Modalitäten der Abgabenerhebung

¹ Die Verteilnetzbetreiberin ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde Rothrist alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

² Die Entrichtung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Rothrist durch die Verteilnetzbetreiberin erfolgt mittels monatlicher Akontozahlungen. Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres nimmt die Verteilnetzbetreiberin die definitive Abrechnung vor.

Art. 4

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Dr. Ralph Ehrismann

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Jung

